



# Weisungen zur Regelung der Schulgeld- kosten

Genehmigt am 12. November 2007

## Inhaltsverzeichnis

GRUNDLAGEN .....	3
VORGEHEN .....	3
KOSTENÜBERNAHME .....	4
VERRECHNUNG VON KOSTEN.....	5
KOSTENERHEBUNG KINDERGARTEN- UND SCHULBESUCH EXTERNER KINDER IN MÜNCHENBUCHSEE .....	5
INKRAFTTRETEN .....	5

## Grundlagen

### Kantonales Recht

**Art. 1** <sup>1</sup> Gemäss Art. 5 des Kant. Kindergartengesetzes ist der Besuch des öffentlichen Kindergartens unentgeltlich.

<sup>2</sup> Laut Art. 7 Abs. 1 des Kant. Volksschulgesetzes besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Art. 7 Abs. 2 ff regelt die Ausnahmen. Es besteht keine freie Wahl des Schulstandorts für den Besuch des öffentlichen Kindergartens oder der Volksschule.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 13 des Kant. Volksschulgesetzes ist der Unterricht an öffentlichen Volksschulen unentgeltlich.

### Kommunales Recht

**Art. 2** <sup>1</sup> Gemäss Art. 3 Abs. 5 r. des Schulreglements der Gemeinde Münchenbuchsee kann die Zentralstufenkommission dem Gemeinderat beantragen, mit anderen Gemeinden bezüglich Schulbesuch und Schulgeld spezielle Vereinbarungen zu treffen.

<sup>2</sup> Weil gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee die Kommissionen im Bildungsbereich über keine Finanzkompetenz verfügen (ausser Voranschlagskredite), befindet der Gemeinderat über Gesuche um externe Schulbesuche mit Kostenfolge für die Gemeinde.

### Gegenseitigkeitsabkommen

**Art. 3** Gemäss Gegenseitigkeitsabkommen der Gemeinden des Fachausschusses für Schulfragen der Region Bern (FAS) wird geregelt, wann ein Schulwechsel oder ein externer Schulbesuch innerhalb dieser Gemeinden kostenpflichtig ist oder nicht.

### Verträge

**Art. 4** Die Verträge mit den Nachbargemeinden Deisswil, Diemerswil und Wiggiswil betreffend Koordination Spezialunterricht, Aufnahme von Schülern und Besuch Sekundarunterricht behalten ihre Gültigkeit.

## Vorgehen

### Externer Besuch einer öffentlichen Schule / eines öffentlichen Kindergartens

**Art. 5** <sup>1</sup> Gesuche um Besuch einer externen öffentlichen Schule oder eines öffentlichen Kindergartens sind schriftlich begründet an die zuständige Stufen- oder Kindergartenkommission zu richten.

<sup>2</sup> Wird mittels Gesuch um Schul- oder Kindergartenbesuch in einer Gemeinde ersucht, welche das Gegenseitigkeitsabkommen unterzeichnet hat und keine Kosten für die Aufenthaltsgemeinde entstehen, können diese Gesuche durch die zuständige Stufen- oder Kindergartenkommission bewilligt werden.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen um externe Schul- oder Kindergartenbesuche, welche Schulgeldkosten für die Gemeinde Münchenbuchsee generieren, erstellt die zuständige Stufen- oder Kindergartenkommission Stellungnahme zu Handen des Ressorts, welches einen begründeten Antrag an den Gemeinderat richtet. Dieser entscheidet auf Grund dieser Weisung.

### Besuch einer Privatschule / eines privaten Kindergartens

**Art. 6** <sup>1</sup> Besuche einer privaten Schule oder eines privaten Kindergartens sind der zuständigen Schulleitung mitzuteilen. Die besuchte Privatschule oder der besuchte private Kindergarten hat diesen Schul- resp. Kindergartenbesuch zu bestätigen.

<sup>2</sup> Wird mittels Gesuch um Kostenübernahme oder –beteiligung für den

Besuch einer Privatschule oder eines privaten Kindergartens ersucht, stellt die zuständige Stufenkommission eine Stellungnahme zu Handen des Ressorts, welches einen begründeten Antrag an den Gemeinderat richtet.

## Kostenübernahme

Grundsatz	<b>Art. 7</b> Grundsätzlich übernimmt die Gemeinde Münchenbuchsee keine Schulgeld- oder Kindergartenkosten für den Besuch einer externen öffentlichen oder privaten Schule resp. eines externen öffentlichen oder privaten Kindergartens. Ausnahmen bilden Art. 7 Abs. 2 ff des Kant. Volksschulgesetzes, das Gegenseitigkeitsabkommen und die folgenden Artikel.
Öffentliche Sport- oder musische Klassen	<b>Art. 8</b> Schulgelder für öffentliche Sportklassen oder ähnliche Klassen werden finanziert, damit besonders begabte Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Eignung, welche durch die zu besuchende Schule sowie eine Fachperson (Trainer oder Lehrkraft) bestätigt werden muss (z.B. nach Empfehlungen von Swiss Olympics).
Besondere Förderung ohne öffentliches Kindergarten- oder Schulangebot	<b>Art. 9</b> Benötigt ein Kind eine besondere Förderung im Kindergarten- und/oder Volksschulalter und besteht dafür kein öffentliches Angebot, können die Inhaber der elterlichen Sorge um eine Kostenbeteiligung der Gemeinde ersuchen. Unter Vorlegung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses, eines Berichts der zu besuchenden Institution und einer Abklärung durch die Kant. Erziehungsberatung, welche den Besuch einer öffentlichen Schule ausschliesst, übernimmt die Gemeinde die Schulgeldkosten.
Quarta	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Gemäss Art. 6. des Kant. Gesetz über die Maturitätsschulen besteht eine freie Wahl des Schulstandortes für den Gymnasienbesuch. Art. 1 Abs. 2 desselben Erlasses besagt, dass für Sekundarklassen mit gymnasialem Unterricht die Bestimmungen des Volksschulgesetzes gelten. <sup>2</sup> Der Quartabesuch während der obligatorischen Schulzeit hat an der Sekundarstufe I in Münchenbuchsee zu erfolgen. <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich keine Schulkosten für den Quartabesuch an öffentlichen oder privaten Gymnasien.
Schulmaterial	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Bei auswärtigen Schulbesuchen während der obligatorischen Schulzeit werden keine Beiträge an das Schulmaterial entrichtet. <sup>2</sup> Ausnahme bildet der genehmigte Besuch einer externen öffentlichen Schule mit Kostenfolge. Die Kosten für das Schulmaterial sind in den Empfehlungen über die Schulkostenbeiträge der kant. Erziehungsdirektion enthalten.
Schulgeldbeiträge oder Stipendien nach Beendigung der Volksschule	<b>Art. 12</b> Es werden keine Beiträge oder Stipendien für den Besuch von Schulen oder Ausbildungen nach Beendigung der Volksschule ausgerichtet.

## Verrechnung von Kosten

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

**Art. 13** Entstandene Kosten der Gemeinde für den externen öffentlichen Schul- oder Kindergartenbesuch können auf Grund des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit nicht an die Eltern weiterverrechnet werden.

## Kostenerhebung Kindergarten- und Schulbesuch externer Kinder in Münchenbuchsee

Kostenerhebung

**Art. 14** Besuchen auswärtige Kinder den Kindergarten oder die Volksschule in Münchenbuchsee, so werden Schulkostenbeiträge gemäss den jährlichen Empfehlungen der Kant. Erziehungsdirektion in Rechnung gestellt, ausser das Gegenseitigkeitsabkommen sieht keine Kostenerhebung vor.

## Inkrafttreten

Inkrafttreten

**Art. 15** Diese Weisung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft

Übergangsbestimmung

**Art. 16** Bereits genehmigte Gesuche behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf oder Beendigung der obligatorischen Schulpflicht.

## Beschluss des Gemeinderates

Die Weisung zur Regelung der Schulkostenbeiträge wurde vom Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 12. November 2007

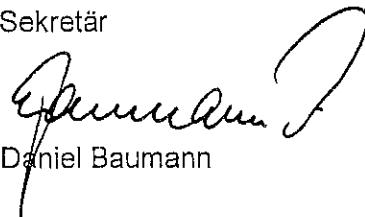
### GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident



Walter Bandi

Sekretär



Daniel Baumann

